

# **Satzung**

**Verein der Gartenfreunde  
„Am Weißen See“ Nedlitz e.V.**

**Fahrländer Damm**

(Stand: 21.03.2009)

Verein der Gartenfreunde  
„Am Weißen See“  
Nedlitz e.V.

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Gartenfreunde Am Weißen See Nedlitz e.V.“  
  
Er hat seinen Sitz in 14469 Potsdam-Nedlitz, Fahrländer Damm und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam unter der Register-Nummer VR 265 eingetragen.
2. Der Gerichtsstand ist Potsdam.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens (Kleingärtnerei). Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Schaffung und Unterhaltung von Kleingartenanlagen und die fachliche Beratung und Betreuung der Kleingärtner, insbesondere unter ökologischen Gesichtspunkten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Erwerb der Mitgliedschaft:
  - a) Mitglied kann jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche volljährige Person werden, auch wenn sie keinen Kleingarten gepachtet hat oder pachten will, der unter der Verwaltung des Vereins steht (fördernde oder passive Mitglieder).
  - b) Die Mitgliedschaft muss durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt dem Antragsteller seine Entscheidung mit. Bei einer Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe, die zur Ablehnung geführt haben, zu nennen. Bei Ablehnung des Antrages kann der Antragsteller beim Vorstand Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die nächste turnusmäßige Mitgliederversammlung.
  - c) Mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen.
2. Beendigung der Mitgliedschaft:  
  
Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch den Tod,
  - b) durch den Austritt. Dieser ist bis zum 30. Juni durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand zu erklären.

- c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied gegen die Satzung, den Kleingartenpachtvertrag oder die Gartenordnung verstößt, Vereinsbeschlüsse nicht befolgt oder sich vereinschädigend verhält, mit dem Mitgliedsbeitrag oder anderen finanziellen Verpflichtungen (Pacht, Umlage, Energie-/Wasserrechnung) länger als drei Monate im Rückstand ist und auf Mahnungen oder Aufforderungen des Vorstandes nicht reagiert.  
Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes. Dieser ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreiben bekannt zu geben.  
Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich Einspruch beim Vorstand erheben. Ist der Zugang nicht nachweisbar, oder konnte das dem Mitglied nicht zugestellt werden, oder wurde der Einschreibebrief bei der Post niedergelegt, so beginnt die Zwei-Wochen-Frist drei Tage nach der Aufgabe durch den Vorstand zur Post an zu laufen.  
Wird der vom Vorstand abgelehnt, kann das Mitglied seinen Einspruch auf der nächsten Mitgliederversammlung begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- d) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.
3. Ehrenmitgliedschaft:

Zum Ehrenmitglied dürfen nur Personen ernannt werden, die sich um das Kleingartenwesen im Allgemeinen, oder um den Kleingartenverein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung geschieht durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

#### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zusammen mit sonstigen Leistungen (Pacht, Energie- und Wassergeld, Umlagen usw.) zu dem durch den Vorstandbeschluss festgelegten Termin zu bezahlen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und die Höhe der Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Umlagen dürfen pro Jahr 255,00 € nicht überschreiten. Wird die Bezahlung oder eine Termineinhaltung angemahnt, ist eine Mahngebühr in Höhe von 6,00 € zu erheben. Nach dreimaliger Mahnung ist ein gerichtliches Mahnverfahren in die Wege zu leiten. Als Nachweis des Zugangs der Mahnung genügt der Nachweis der Absendung an die letzte, dem Verein bekannte Adresse.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung,  
der Vorstand,  
die Revisionskommission.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr, möglichst innerhalb des ersten Vierteljahres stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist zu Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 30% der Mitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag, in dem die Verhandlungsgegenstände enthalten sein müssen, vorlegen. In diesem Fall muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von acht Wochen nach dem Antrag stattfinden.
3. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen und vom Vorstand geleitet. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort und der Tagesordnung durch Aushang im Vereinsgelände bekannt gegeben werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Beschlussfähigkeit ist bei der Eröffnung der Mitgliederversammlung festzustellen.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen. Wesentliche, die der Allgemeinheit der Mitglieder gebührende, Anträge müssen in die Tagesordnung übernommen werden. Andere Anträge werden unter Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ behandelt.
6. Ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:
  - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Kassenberichts und des Berichtes der Revisionskommission;
  - b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr;
  - c) Entlastung des Vorstandes;
  - d) Wahl des gesamten Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes, der Delegierten, Revisoren und andere Funktionsträger außerhalb des Vorstandes;
  - e) Festsetzung des Beitrages, eventueller Umlagen und sonstiger Leistungen (z.B. Aufwandsentschädigung für den Vorstand);
  - f) Endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 3, Abs. 2c;
  - g) Satzungsänderungen.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Eine Satzungsänderung und der Austritt aus dem Kreisverband Potsdam der Garten- und Siedlerfreunde e.V. kann durch die Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf dieser mindestens zwei Drittel der Mitglieder laut Mitgliederliste anwesend sind. Erscheinen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder, ist binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung – mit derselben Tagesordnung – einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit zwei Drittel Mehrheit über den Austritt aus dem Kreisverband Potsdam der Garten- und Siedlerfreunde e.V. und die Satzungsänderung beschließen. Soll der Austritt aus dem Kreisverband Potsdam der Garten- und Siedlerfreunde e.V. beschlossen werden, ist diesem Gelegenheit zu geben, vor der Beschlussfassung dazu Stellung zu nehmen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins im Auftrag der Mitgliederversammlung und ist dieser rechenschaftspflichtig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden;
- dem stellvertretenden Vorsitzenden;
- dem Vorstandsmitglied für Finanzen;
- dem Schriftführer;
- den Vertretern der vier Teilstücke, die in den Teilstückversammlungen gewählt werden.

Bei Erfordernis entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes über die Aufnahme weiterer Mitglieder des Vereins in den Vorstand. Wählbar sind nur natürliche Personen, die von den Mitgliedern des Vereins vorgeschlagen wurden.

2. Vorstand im Sinne des § 26, Abs. 2, BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, das Vorstandsmitglied für Finanzen und der /die Schriftführer/in.  
Jeweils zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Geschäfts- und Rechtsverkehr gemeinsam.  
Im Innenverhältnis sind die vier Teilstückverantwortlichen im Interesse des Vereins berechtigt, Beschlussvorlagen an den Vorstand einzureichen.  
Die genauen Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der Vorstandsmitglieder sind nach jeder Neuwahl, bei Veränderung des Vorstandes, durch Vorstandsbeschluss festzulegen.
3. Der Vorstand tritt in der Regel monatlich zusammen.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder laut § 26 BGB und zwei Teilstückverantwortliche anwesend sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung wird für die Tätigkeit im Vorstand eine Aufwandsentschädigung gewährt.
4. Die Aufgaben des Vorstandes bestehen insbesondere in:  
  
der laufenden Geschäftsführung;  
der Vorbereitung und Einberufung der Mitglieder- und Teilstückversammlungen;  
der Erarbeitung des jährlichen Rechenschafts-, Geschäfts- und Kassenberichtes sowie des Haushaltsplanes und des Planes der Arbeiten zur Erhaltung der Gemeinschaftsanlagen und der Vorlage zur Beschlussfassung durch die Mitglieder des Vereins;  
Organisation und Überwachung des Parzellenwechsels, Abschluss neuer Pachtverträge;  
Bearbeitung von Bauanträgen der Mitglieder.
5. Der Vorstand ist berechtigt, Verstöße gegen die Satzung und Beschlüsse des Vereins mit einem Ordnungsgeld zu ahnden. Die Arten der Pflichtverletzungen und die Höhe des Ordnungsgeldes regelt die Vereinsordnung. Ein Ordnungsgeld darf die Höhe von 150,00 € je Fall nicht übersteigen.

## **§ 8 Kassen- und Rechnungswesen Revisionskommission**

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Jahresbeiträge seiner Mitglieder, Umlagen, Spenden, Aufnahmegebühren und Ordnungsgelder.
2. Die Führung der Kasse (Bankkonten) und Rechnungslegung (Buchhaltung) erfolgen durch das Vorstandsmitglied für Finanzen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unter Mitwirkung und Mitverantwortung des Vorsitzenden. Der Kreisverband Potsdam der Garten- und Siedlerfreunde e.V. ist bei gegebener Veranlassung berechtigt, die Vorlage der Kassenbücher, Konten, Belege und das Mitgliederverzeichnis zu verlangen.
3. Die Prüfung der Kasse (Bankkonten) und Bargeldbestände, der Buchführung und der Verwendung der Mittel nach Satzung, Haushaltsplan und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes obliegt der Revisionskommission. Sie wird von der Jahreshauptversammlung gewählt. Es sind jeweils ein/e Vorsitzender/de und zwei bis drei Revisoren zu wählen. Als Revisoren können auch Nichtmitglieder gewählt werden. Der Wahlturnus umfasst zwei Jahre. Die Wiederwahl des/der Vorsitzenden der Revisionskommission und Revisoren ist zulässig.  
Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Es haben jährlich mindesten zwei Prüfungen stattzufinden.  
Bei Beanstandungen ist das Ergebnis der Prüfung schriftlich niederzulegen, von den Revisoren zu unterschreiben, dem Vorstand vorzulegen und von einem Revisor der Mitgliederversammlung vorzutragen. Bei Revisionsberichten ohne Beanstandungen genügt der mündliche Vortrag in der Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt – Auflösung des Vereins der Gartenfreunde „Am Weißen See“ Nedlitz e.V. – einberufen wurde.
2. Für den Beschluss ist eine zwei Drittel Mehrheit aller Mitglieder des Vereins erforderlich. Der Kreisverband Potsdam der Garten- und Siedlerfreunde e.V. ist vorher zu hören. Erscheinen weniger als zwei Drittel der Mitglieder, ist binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung – mit derselben Tagesordnung – einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit zwei Drittel Mehrheit über die Auflösung des Vereins beschließen. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins dem Kreisverband Potsdam der Garten- und Siedlerfreunde e.V. zu übergeben, der ausschließlich und unmittelbar für kleingärtnerische gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

*Es handelt sich um eine Abschrift der Satzung, die in der Mitgliederversammlung vom 21.03.2009 beschlossen wurde.*

*Der Vorstand*

Verein der Gartenfreunde  
„Am Weißen See“  
Nedlitz e.V.